

## Merkblatt zur Beantragung der außerschulischen Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Die nachfolgenden Leistungen sind bei Bedarf in jedem Schuljahr gesondert zu beantragen. Die jeweiligen Formulare sind von der Schule auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und frühestens zum Schuljahresbeginn im JobCenter Essen, Bismarckstraße 36, 45128 Essen einzureichen:

1) Der **„Antrag auf zusätzliche außerschulische Lernförderung“** (⊕) kann immer dann gestellt werden, wenn die schulischen Förderangebote nicht ausreichend sind und

- die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele in der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erreichen werden
- die zu fördernden Fächer auf dem letzten Zeugnis mit „befriedigend“ oder schlechter benotet wurden
- die Fehlzeiten im vorangegangenen Schulhalbjahr nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der für das Halbjahr vorgesehenen Unterrichtsstunden betragen und die unentschuldigten Fehlzeiten weniger als 50 % betragen.

### Art/Umfang:

- maximal **zwei Unterrichtsfächer** pro Schuljahr
- maximal **40 Stunden** pro Fach und Schuljahr
- **Beginn:** Die Bewilligung der Leistung erfolgt frühestens rückwirkend zum ersten des Monats in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch ab dem ersten Schultag des Schuljahres (Schuljahresbeginn).
- **Ende:** Der Bewilligungszeitraum endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres (Schuljahresende).

Hinweis: Sämtliche bis dahin nicht in Anspruch genommene Stunden verfallen.

2) Das **„Kompaktangebot“** (⊗) kann immer dann beantragt werden, wenn

- die Versetzung gefährdet ist und die über den Antrag Nr. ⊕ bewilligten Stunden nicht ausreichend sind
  - Dem Formular ist das letzte Zeugnis und eine Stellungnahme der Schule beizufügen
- längere Ausfallzeiten aufgrund von längerer Krankheit aufgetreten sind und die über den Antrag Nr. 1 bewilligten Stunden nicht ausreichend sind
  - Dem Formular ist ein ärztliches Attest beizufügen
- schulpflichtige Kinder (Seiteneinsteiger) auf einen Schulplatz warten und eine Sprachförderung benötigen
- zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werdende Kinder mit Zuwanderungsgeschichte ohne Deutschkenntnisse eine Sprachförderung benötigen
  - Für Kurse in den Sommerferien vor Einschulung

### Art/Umfang:

- **Intensivkurs** (Förderung ist innerhalb von 8 Wochen abzuschließen)
- **40 Stunden**

- **Beginn:** Die Bewilligung der Leistung erfolgt frühestens rückwirkend zum ersten des Monats in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch ab dem ersten Schultag des Schuljahres.
- **Ende:** Der Bewilligungszeitraum mit dem letzten Schultag des Schuljahres.
- **Abweichende Regelung für Sommerferienkurse für schulpflichtig werdende Kinder (Seiteneinsteiger):**
  - **Intensivkurs** (Förderung ist innerhalb von 6 Wochen abzuschließen)
  - **40 Stunden**
  - **Beginn:** Die Bewilligung der Leistung erfolgt frühestens rückwirkend zum ersten des Monats in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch ab Beginn der Sommerferien.
  - **Ende:** Der Bewilligungszeitraum endet mit dem Ende der Sommerferien.

Hinweis: Sämtliche bis dahin nicht in Anspruch genommene Stunden verfallen.

**3) Der „Antrag auf zusätzliche außerschulische Lernförderung im Bereich „Deutsch als Fremdsprache““ (3) kann zusätzlich zu Antrag ① immer dann gestellt werden, wenn**

- Leistungen aus folgendem Rechtskreis bezogen wird:
  - Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
  - Wohngeldgesetz (WoG) oder
  - Bundeskindergeldgesetz (BKGG -> Kinderzuschlag [KiZ])
- die Muttersprache des Kindes nicht deutsch ist und
  - das Kind eine Seiteneinsteigerklasse besucht oder
  - eine reguläre Klasse besucht, aber noch nicht länger als seit drei Jahren in Deutschland eingereist ist
  - wenn das Kind länger als drei Jahren in Deutschland eingereist ist, aber noch nicht länger als seit drei Monaten in Deutschland eingeschult ist. ! Gilt nicht für die 1. Klasse !  
[vormals Kompaktangebot]

**Art/Umfang:**

- **100 Stunden** pro Schuljahr (wenn die Einreise in Deutschland noch nicht länger als seit drei Jahren erfolgt ist und die erstmalige Einschulung in Deutschland noch nicht länger als seit drei Monaten erfolgt ist) oder
- **80 Stunden** pro Schuljahr (wenn die Einreise in Deutschland noch nicht länger als seit drei Jahren erfolgt ist, unabhängig von der Dauer der Einschulung) oder
- **40 Stunden** pro Schuljahr (wenn die Einreise in Deutschland bereits länger als seit drei Jahren erfolgt ist, die erstmalige Einschulung aber nicht länger als seit drei Monaten erfolgt ist.)
- **Beginn:** Die Bewilligung der Leistung erfolgt frühestens rückwirkend zum ersten des Monats in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch ab dem ersten Schultag des Schuljahres.
- **Ende:** Der Bewilligungszeitraum endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres.

Hinweis: Sämtliche bis dahin nicht in Anspruch genommene Stunden verfallen.